



## **Amtsblatt**

**für die**

**Stadt Schleswig**

**Nr. 01/2012**

**Schleswig, 13. Februar 2012**

Herausgegeben und verlegt von der Stadt Schleswig. Erscheint nach Bedarf. Das Amtsblatt wird kostenlos abgegeben im Rathaus Schleswig, Zimmer 19. Behörden in Schleswig erhalten das Amtsblatt bei Bedarf per Mail.

Das Amtsblatt kann auch unter [www.schleswig.de](http://www.schleswig.de) – Rathaus – Stadtinfo eingesehen bzw. abgerufen werden. Nutzen Sie diese Möglichkeit und helfen Sie, die Umwelt durch vermeidbaren Papierverbrauch zu entlasten. Vielen Dank.

*Erhältlich im Rathaus Schleswig, Zimmer 19*

Inhalt:

- Seite 3 Bekanntmachung der Tagesordnung einer Sitzung der Ratsversammlung am Montag, dem 20. Februar 2012 um 16:00 Uhr im Ständesaal des Rathauses
- Seite 4 Bebauungsplan Nr. 6 der Stadt Schleswig - Sondergebiet „Einzelhandel“ an Gallberg und Klosterhofer Straße, hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses
- Seite 5 Bebauungsplan Nr. 7 der Stadt Schleswig - – Sondergebiet „Einzelhandel“ Stadtfeld, Schubyastraße und Feldstraße - hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses
- Seite 6 Antrag auf Bewilligung des Rechts zur Grundwasserentnahme gem. § 8 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

**Bekanntmachung**  
**Öffentliche Sitzung**  
**der Ratsversammlung am Montag, 20. Februar 2012, 16:00 Uhr,**  
**im Ständesaal des Rathauses**

Unter Mitteilung der vorstehenden Tagesordnung lade ich Sie hiermit zur Teilnahme an der Sitzung der Ratsversammlung ein.

**Tagesordnung:**

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung und Begrüßung
- 2 Einwohnerfragestunde
- 3 Thermenprojekt Schleswig; hier: Beschluss über die Einstellung städtischer Arbeiten am Projekt
- 4 Aktuelle Stunde
- 5 Aktuelle Anträge
- 6 Anfragen an den Bürgermeister
- 7 Berichte der Ausschussvorsitzenden
- 8 Verwaltungsbericht des Bürgermeisters
- 9 Mitteilung über die Stadtverordnung über das Offenhalten der Verkaufsstellen aus Anlass von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen
- 10 Bericht der Gleichstellungsstelle der Stadt Schleswig für den Zeitraum 01.01.2011 - 31.12.2011

Nichtöffentlicher Teil

- 11 Beschluss über den Anpassungsvertrag zum Städtebaulichen Vertrag vom 23. September 2004 mit Team Vivendi
- 12 Grundstücksangelegenheiten

Unter Mitteilung der vorstehenden Tagesordnung lade ich Sie hiermit zur Teilnahme an der Sitzung der Ratsversammlung ein.

**Heinrich Bömer**  
Bürgervorsteher

---

Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Schleswig  
Nr. 1/2012 vom 13. Februar 2012

### **Bekanntmachung**

Die Ratsversammlung der Stadt Schleswig hat am 12.12.2011 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 6 der Stadt Schleswig – Sondergebiet "Einzelhandel" an Gallberg und Klosterhofer Straße - bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) als Satzung beschlossenen. Dieses wird hiermit bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan tritt mit Beginn des auf diese Bekanntmachung folgenden Tages in Kraft.

Alle Interessierten können den Bebauungsplan und die Begründung dazu von diesem Tage ab im Fachbereich Bau, Sachgebiet Stadtplanung/Bauaufsicht, Gallberg 4, 1. Obergeschoss, Zimmer 417, einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuch (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Schleswig geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Unbeachtlich ist ferner eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 GO bezeichneten landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Bebauungsplan-Satzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Schleswig unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Schleswig, 13. Februar 2012

**STADT SCHLESWIG**  
**DER BÜRGERMEISTER**

---

Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Schleswig  
Nr. 1/2012 vom 13. Februar 2012

## **Bekanntmachung**

Die Ratsversammlung der Stadt Schleswig hat am 12.12.2011 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 7 der Stadt Schleswig – Sondergebiet Einzelhandel zwischen Stadtfeld, Schubyastraße und Feldstraße - bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) als Satzung beschlossenen. Dieses wird hiermit bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan tritt mit Beginn des auf diese Bekanntmachung folgenden Tages in Kraft.

Alle Interessierten können den Bebauungsplan und die Begründung dazu von diesem Tage ab im Fachbereich Bau, Sachgebiet Stadtplanung/Bauaufsicht, Gallberg 4, 1. Obergeschoss, Zimmer 417, einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuch (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Schleswig geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Unbeachtlich ist ferner eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 GO bezeichneten landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Bebauungsplan-Satzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Schleswig unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Schleswig, 13. Februar 2012

**STADT SCHLESWIG  
DER BÜRGERMEISTER**

---

Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Schleswig  
Nr. 1/2012 vom 13. Februar 2012

## **Bekanntmachung**

Die Schleswiger Stadtwerke GmbH, Poststr. 8, 24837 Schleswig, beantragen gemäß § 8 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Verbindung mit den §§ 11 und 119 des Landeswassergesetzes und den §§ 140, 136, 137 und 143 des Landesverwaltungsgesetzes (LWG) die Bewilligung des Rechts zur Grundwasserentnahme für das Wasserwerk I in Schleswig

bis zu 2.350.000 m<sup>3</sup> pro Jahr für einen Zeitraum von 30 Jahren.

Die Entnahme, die der öffentlichen Wasserversorgung für die Stadt Schleswig und den Umlandgemeinden Fahrdorf und Busdorf dient, soll aus folgenden vorhandenen Brunnen erfolgen:

Brunnen I , Flurstück 12/116, Flur 16, Gemarkung Schleswig

Brunnen II und III, Flurstück 17/27, Flur 16, Gemarkung Schleswig

Brunnen V, Flurstück 12/116, Flur 16, Gemarkung Schleswig

Brunnen VI, Flurstück 17/27, Flur 16, Gemarkung Schleswig

Brunnen VII, Flurstück 93/8, Flur 15, Gemarkung Schleswig

Brunnen VIII und IX, Flurstück 68/4, Flur 41, Gemarkung Schleswig

Im Rahmen des Bewilligungsverfahrens führt der Landrat des Kreises Schleswig- Flensburg, Untere Wasserbehörde, Flensburger Str. 7, 24837 Schleswig als zuständige Behörde zunächst das Anhörungsverfahren durch.

Antrag und Unterlagen, aus denen sich Art und Umfang des Unternehmens ergeben, liegen zur Einsichtnahme aus, und zwar in der Zeit

**vom 21.02.2012 bis 20.03.2012**

beim  
**Bürgermeister der Stadt Schleswig**  
**Bauamt**  
**Gallberg 4**

**24837 Schleswig**

Montag bis Freitag 08.30 – 12.00 Uhr  
Donnerstag 14.30 – 18.00 Uhr

und nach Vereinbarung (Tel.: 04621- 814-410),

**und beim Landrat des Kreises Schleswig- Flensburg,**

**Bau- und Umweltverwaltung,  
Zimmer 416,  
Flensburger Str. 7,  
24837 Schleswig**

Montag bis Freitag 08.30 – 12.00 Uhr  
Donnerstag 15.00 – 17.00 Uhr  
und nach Vereinbarung (Tel.: 04621- 87395).

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis

**einschließlich 17.04.2012**

schriftlich oder zur Niederschrift zum **Aktenzeichen 662.GW01.136 415 017x**  
Einwendungen gegen den Antrag bei den genannten Behörden erheben.

Zur Fristwahrung ist maßgeblich der Eingang bei einer der genannten Behörden. Die Einwendungen sollen möglichst in 2-facher Ausfertigung mit deutlich lesbaren Vor- und Zunamen, Straße, Hausnummer und Wohnort beigebracht werden und den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Bei Sammeleinwendungen (Unterschriftenlisten, vervielfältigter oder gleichlautender Text) bitte ich einen gemeinsamen Vertreter zu benennen.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist können:

1. eingehende Anträge auf Erteilung einer Bewilligung in demselben Verfahren nicht berücksichtigt werden (§ 122 Satz 3 LWG),
2. erhobene Einwendungen wegen nachteiliger Wirkungen nur in einer nachträglichen Entscheidung berücksichtigt werden, wenn die oder der Betroffene die nachteiligen Wirkungen während des Verfahrens nicht voraussehen konnte (§ 14 Abs. 6 WHG),
3. wegen nachteiliger Wirkungen einer bewilligten Benutzung gegen die Inhaberin oder den Inhaber der Bewilligung nur vertragliche Ansprüche geltend gemacht werden (§ 16 WHG).

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 140 Abs. 4 Satz 3 LVwG).

Nach Ablauf der Einwendungsfrist werden die rechtzeitig erhobenen Einwendungen gegen den Antrag und die Stellungnahmen der Behörden zu dem Antrag mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie den Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert. Der Erörterungstermin wird örtlich bekannt gegeben, der Termin ist nicht öffentlich.

Die Behörden, der Träger des Vorhabens und diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, werden von dem Erörterungstermin benachrichtigt. Sind außer der Benachrichtigung der Behörden und des Trägers des Vorhabens mehr als 300 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese Benachrichtigungen durch amtliche Bekanntmachung ersetzt werden. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch den Landrat des Kreises Schleswig- Flensburg entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Bewilligung) kann durch amtliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 300 Zustellungen vorzunehmen sind.

Schleswig, 06. Februar 2012

Kreis Schleswig-Flensburg  
Der Landrat  
Bau- und Umweltverwaltung

Im Auftrag  
Marxen

---

Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Schleswig  
Nr. 1/2012 vom 13. Februar 2012